

ERFAHRUNGSSTUFEN (Beamtinnen und Beamte)

Beamtinnen und Beamte werden nach **Erfahrungsstufen** besoldet. Im Regelfall wird **bei Neueinstellung** eine Studienrätin bzw. ein Studienrat unbeachtet des Lebensalters in **A 13 Stufe 5** eingestuft.

Für die Stufenfestsetzung sind dabei die Regelungen zu früheren Dienstzeiten und anderen berücksichtigungsfähigen Zeiten gemäß §§27 und 28 ÜBesG NRW zu beachten. Diese können dazu führen, dass je nach individuellem Umfang der anzuerkennenden Zeiten bereits von Anfang an ein Grundgehalt aus einer höheren Erfahrungsstufe als der Anfangsstufe 5 gezahlt wird. Die zuständige Bezirksregierung teilt die so individuell ermittelte Erfahrungsstufe sowie die zum Erreichen der nächsthöheren Erfahrungsstufe noch erforderliche Erfahrungszeit durch einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mit.

Der Aufstieg in den Erfahrungsstufen erfolgt von der 5. Stufe bis zur 9. Stufe im Abstand von 3 Jahren, danach im 4-Jahresabstand. Dieser Aufstieg in den Stufen erfolgt nach Ablauf der Stufenzeit in der Regel automatisch ohne weitere Leistungsfeststellung.

Berücksichtigungsfähige Zeiten gemäß § 28 Abs. 1 ÜBesG NRW sind insbesondere:

- Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind
- Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie deren Eltern, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen
- Pflegezeiten nach dem Pflegezeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung
- Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden sowie im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet und an dem die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist
- Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehr- oder Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, **können ganz oder teilweise anerkannt werden**, soweit sie für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten **förderlich** sind.

Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen berücksichtigungsfähigen Zeiten sind im Runderlass des Finanzministeriums „Änderungen im Besoldungsrecht durch das Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land NRW, Durchführungshinweise zu den §§ 27, 28 ÜBesG NRW“ vom 10.01.2014 geregelt, der nachzulesen ist unter:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=4520140224105839525

Bei Vorliegen berücksichtigungsfähiger Zeiten ist ein **Antrag auf Anerkennung** unter Beifügung entsprechender Nachweise an die zuständige Bezirksregierung zu stellen.

Diese Hinweise dienen Ihrer Information, können aber eine individuelle Beratung durch den Personalrat nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ein Personalratsmitglied des PhV.

IHR TEAM FÜR GYMNASIEN UND WBKs

Christoph Heinz (Fraktionsvorsitzender: 02238 8468332)
Lars Strotmann (stellv. Fraktionsvorsitzender: 0221 16871698)
Jutta Bohmann (02208 770935)
Georg Hoffmann (0177 6464063)
Dr. Barbara Kowalewski (0221 1709843)
Sabine Küfer (0221 2790415)
Rebecca Nadler (02223 2954335)

Guido Quirnbach (02431 9011350)
Guido Schins (0241 5791454)
Kerstin Schmidt (02171 5824367)
Sabine Schmitt (0221 16816456)
Ulf Schmitz (02223 909309)
André Schmitz-Niggemann (02267 8886374)
Christian Schulze (0221 78953292)

Vertrauensperson für Schwerbehinderte:

Teresa Kemper (0221 147-3620, (priv.) 02241 1680366)